

Die Änderungen für ehrenamtliche Betreuer

Einleitung

Das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsrecht wird durch das „**Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**“ zum 1. Januar 2023 grundlegend verändert.

Im „**Bürgerlichen Gesetzbuch**“ (BGB) befinden sich im Titel „Rechtliche Betreuung“ zusammengefasst die neuen Bestimmungen über die Betreuerbestellung, die Führung der Betreuung, die Aufgaben des Betreuungsgerichts und die Vergütung und den Aufwendersatz.

Das bisherige „Betreuungsbehördengesetz“ wird durch das „**Betreuungsorganisationsgesetz**“ (BtOG) abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern – einschließlich bereichsspezifischer Datenschutzregelungen – enthält.

Das „**Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz**“ (VBVG) bleibt dagegen in veränderter Form bestehen.

Ab dem 1. Januar 2023 müssen Betreuer die neuen Regelungen über die Führung der Betreuung anwenden. Die Aufgabenkreise und Einwilligungsvorbehalte bleiben vorerst bestehen und werden im Laufe einer mehrjährigen Übergangsphase im Rahmen der vom Betreuungsgericht durchzuführenden Überprüfungen an das neue Recht angepasst.

Diese Arbeitshilfe ist als Ratgeber für ehrenamtliche Betreuer gedacht.

Für diese Betreuergruppe werden die ab dem 1. Januar 2023 eintretenden Änderungen zum bisherigen Recht dargestellt, damit sie sich frühzeitig auf die Neuerungen einstellen kann.

Damit der Ratgeber übersichtlich bleibt, werden die unverändert bleibenden Regelungen nicht auch noch inhaltlich ausführlich dargestellt. Eine Übersicht über alle Regelungen bietet meine Arbeitshilfe „Das neue Betreuungsrecht von A – Z“.

Abgerundet wird der Ratgeber durch ein Fundstellenverzeichnis zum Betreuungsrecht im BGB: „Was ich finde ich wo?“

Northeim, im November 2021

Kurt Ditschler

Die Änderungen für ehrenamtliche Betreuer

Inhaltsverzeichnis

Der Übergang in die Neuregelungen	Seite
Wann treten die Neuregelungen in Kraft?	4
Wann werden bestehende Betreuungen überprüft?	5
Bis wann wird die Besorgung aller Angelegenheiten geändert?	6
Wie läuft der Übergang zeitlich ab?	7
Warum gibt es die Neuregelungen?	8
Wo sind die Neuregelungen zu finden?	9
Was wird beim Übergang geändert und überprüft?	10
Was wird bei bestehenden Betreuungen geändert?	11
Was wird bei bestehenden Betreuungen überprüft?	14
Die Führung der Betreuung	
Welche Regelungen werden verändert?	18
Welche Grundsätze gibt es für die Führung einer Betreuung?	19
Wie sind Angelegenheiten rechtlich zu besorgen?	20
Welche Pflichten hat der Betreuer bei der Führung der Betreuung?	21
Wie sind die Wünsche des Betreuten festzustellen?	22
Wann ist den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen?	23
Wie muss der Betreuer mit den Wünschen des Betreuten umgehen?	24
Wie ist der persönliche Kontakt zum Betreuten zu halten?	25
Die Betreuerbestellung	
Welche Regelungen haben sich geändert?	27
Welche Betreuer gibt es?	28
Wer ist ehrenamtlicher Betreuer?	29
Wer ist ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer?	30
Welche besonderen Regelungen gibt es für Angehörigenbetreuer?	31
Welche Anforderungen werden an den Betreuer gestellt?	33
Wann ist man zur Führung einer Betreuung geeignet?	34
Welche Vorgaben für die Auswahl eines Betreuers gibt es?	35
Wann dürfen Betreuer Beschäftigte eines Dienstes sein?	36
Wann wird ein Verhinderungsbetreuer bestellt?	37
Wann ist ein Betreuer ein beruflicher Betreuer?	38

Die Änderungen für ehrenamtliche Betreuer

Inhaltsverzeichnis

Beratung und Aufsicht	
Wie sieht die Beratung für den Betreuer aus?	39
Wie wird die Aufsicht über den Betreuer geführt?	40
Welche Regelungen haben sich geändert?	41
Wie sehen die Begleitung und Unterstützung des Betreuers aus?	42
Wie wird die Aufsicht über den Betreuer durchgeführt?	43
Welche Berichtspflichten hat ein Betreuer?	44
Was müssen der Jahres- und der Schlussbericht enthalten?	45
Welche Mitteilungspflichten hat ein Betreuer?	46
Die Führung der Betreuung in Personenangelegenheiten	
Welche Regelungen haben sich geändert?	47
Welche Aufgabenbereiche müssen ausdrücklich angeordnet werden?	48
Welche Regelungen gelten für die Aufgabe von Wohnraum?	49
Welche Regelungen gelten für die Bestimmung des Umgangs?	53
Welche Regelungen gelten für die Bestimmung des Aufenthalts?	54
Welche Informationspflichten haben Sozialarbeiter?	55
Die Führung der Betreuung in Vermögensangelegenheiten	
Für welche Vermögensangelegenheiten gibt es besondere Regelungen?	56
Welche Regelungen haben sich geändert?	57
Welcher Grundsatz gilt für das Betreuerhandeln?	58
Welche Grundsätze gelten für Vermögensangelegenheiten?	59
Welche Regelungen gibt es zum Verfügungsgeld?	60
Welche Regelungen gibt es zum Girokonto?	61
Wer gehört zu den befreiten Betreuern?	62
Vergütungen und Aufwendungsersatz	
Welche Regelungen haben sich geändert?	63
Wie wird ein ehrenamtlicher Betreuer vergütet?	64
Wann ist das Vermögen des Betreuten einzusetzen?	65
Änderungen von Betreuung	
Welche Regelungen haben sich geändert?	67
Das neue Betreuungsrecht 2023 im BGB	
Was finde ich wo?	69
Poster	
Das neue Betreuungsrecht: ehrenamtliche „Familienbetreuer“	72

Der Übergang in die Neuregelungen

Wann treten die Neuregelungen in Kraft?

am 1. Januar 2023

Das

„Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

ab 1. Januar 2023

Die neuen Regelungen über die Führung der Betreuung sind anzuwenden

Bestehende Betreuungen bleiben unverändert bestehen

**Neue Betreuungen können nur
auf der Grundlage der Neuregelungen angeordnet werden.**

Betreuer müssen ab dem 1. Januar 2023 die neuen Regelungen über die Führung einer Betreuung anwenden.

Für am 1. Januar 2023 bestehende Betreuungen gibt es eine Übergangsvorschrift:

die Aufgabenkreise und ein angeordneter Einwilligungsvorbehalt gelten unverändert weiter.

Aufgabenkreise und Einwilligungsvorbehalte ändern sich nicht automatisch zum 1. Januar 2023.

Eine Anordnung der Besorgung aller Angelegenheiten bleibt auch bestehen, obwohl sie nach neuem Recht nicht zulässig ist.

Die Erforderlichkeit und der Umfang einer Betreuung werden nicht zum Tag des Inkrafttretens des Reformgesetzes überprüft und geändert.

Für Betreuungen, die ab dem 1. Januar 2023 neu angeordnet werden, finden alle Neuregelungen bereits Anwendung.

Der Übergang in die Neuregelungen

Wann werden bestehende Betreuungen überprüft?

vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2029

Die Überprüfung der am 1. Januar 2023 bestehenden Betreuungen und die Anpassung an die Neuregelungen erfolgt in den Folgejahren im Zuge der regelmäßigen Überprüfung der angeordneten Betreuung.

Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung hat das Betreuungsgericht über den Aufgabenkreis nach dem neuen Recht neu zu entscheiden.

planmäßiger Überprüfungszeitpunkt

Der Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu entscheiden hat, ist in der Beschlussformel bei der Bestellung des Betreuers bezeichnet worden.

Über die Verlängerung der Betreuung hat das Betreuungsgericht spätestens sieben Jahre nach der Anordnung der Betreuung zu entscheiden.

Ist die Betreuung gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden, ist über die erstmalige Verlängerung spätestens nach drei Jahren zu entscheiden.

außerplanmäßiger Überprüfungszeitpunkt

Bei der nächsten Entscheidung im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung hat das Betreuungsgericht auch über den Aufgabenkreis nach dem neuen Recht neu zu entscheiden.

Der Betreute kann einen Antrag auf Änderung des Betreuungsumfangs stellen: bei der Entscheidung über diesen Antrag hat das Betreuungsgericht dann auch über den Aufgabenkreis nach dem neuen Recht neu zu entscheiden.

Bis zu diesen Überprüfungszeitpunkten bleibt der Betreuer unverändert für die in der Bestellungsurkunde aufgeführten Aufgabenkreise zuständig. Die Führung der Betreuung muss allerdings schon nach den neuen Regelungen erfolgen.

Der Übergang in die Neuregelungen

Bis wann wird die Besorgung aller Angelegenheiten geändert?

bis 1. Januar 2024

Eine abweichende Übergangsregelung gibt es für den Fall, dass in einer am 1. Januar 2023 bestehenden Betreuung die Besorgung aller Angelegenheiten angeordnet worden ist.

In diesem Fall ist der Aufgabenkreis bis zum 1. Januar 2024 zu ändern.

Besorgung aller Angelegenheiten wird ersetzt

bis zum 1. Januar 2028

Einige Entscheidungen darf nach neuem Recht der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind. Dies betrifft Entscheidungen über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen, Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland und die Bestimmung des Umgangs.

Diese Regelung findet bis zum 1. Januar 2028 keine Anwendung auf am 1. Januar 2023 bestehende Betreuungen. Bis dahin kann der Betreuer auch dann Entscheidungen treffen, wenn diese Angelegenheiten zu seinem Aufgabenkreis gehören, ohne ausdrücklich angeordnet worden zu sein.

Findet bis zum 1. Januar 2028 eine planmäßige oder außerplanmäßige Überprüfung der Betreuung statt, hat das Betreuungsgericht dabei auch über diese Aufgabenbereiche nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Über ausdrücklich anordnungsbedürftige Aufgabenbereiche wird entschieden